



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

27. APR. 2010

Datum

Durchwahl 0711 231-3460

Aktenzeichen 4-1115.0/338

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Landrat
Helmut M. Jahn
Präsident des Landkreistags
Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Ging 30.4.2010
/s/

-/ H. M. Jahn per Fax / ed.

1/ Fax Jahn BA

ed.
D 20/9 per

Sehr geehrter Herr Präsident Jahn,

mit diesem Schreiben möchte ich auf ein Thema zurückkommen, das in den letzten Monaten immer wieder Gegenstand von Diskussionen war: Die Gebührenerhebung bei Aufbewahrungskontrollen durch die nach dem Landesgebührengesetz hierfür zuständigen unteren Waffenbehörden.

Der Sonderausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung Jugendgewalt“ hat seine Beratungen abgeschlossen und dem Landtag seine Beschlussempfehlungen vorgelegt. Der Landtag hat diese am 11. März 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Gebührenfrage empfiehlt der Landtag, bei der Gebührenerhebung zwischen verdachtsabhängigen Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits zu differenzieren und bei letzteren nur im Falle von Beanstandungen Gebühren zu erheben.

Diese Empfehlung geht auf verschiedene Aspekte zurück. Zum einen auf einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes, mit dem das Waffengesetz Mitte letzten Jahres geändert wurde. Dort heißt es: „Die ver-

dachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse und deswegen werden keine Gebühren erhoben. Dies wird in der anstehenden Kostenverordnung (des Bundes) klargestellt.“

Zum anderen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am 26. Oktober 2009 an die Waffenbehörden Vollzugshinweise zum Waffenrecht herausgegeben. Zu Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung ist ausgeführt: „Die verdachtsunabhängigen Kontrollen liegen im öffentlichen Interesse, weshalb keine Gebühren erhoben werden.“

Nicht zuletzt dürfte es auch der Akzeptanz von verdachtsunabhängigen Kontrollen abträglich sein, wenn auch für Kontrollen, bei denen keine Beanstandungen festgestellt wurden, Gebühren erhoben werden.

Ich verkenne nicht, dass nach dem Landesgebührengesetz die Gebührenhoheit in den angesprochenen Fragen allein bei den Kommunen liegt und diese als zuständige untere Waffenbehörden die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe in eigener Zuständigkeit festlegen.

Ich möchte Sie gleichwohl über die Haltung des Landtags informieren und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Verbandsmitglieder über die Empfehlungen des Sonderausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung Jugendgewalt“ unterrichten könnten.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heribert Rech', written in a cursive style.

Heribert Rech MdL